



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering hat in seiner Sitzung am  
27.03.2025, Top 5) nachstehende

### Verordnung

beschlossen, mit der eine

### Bausperre

erlassen wird:

#### § 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 (2) b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird für das Grundstück Nr. 764/1, eine Bausperre erlassen.

#### § 2 Zweck der Bausperre

Die Bausperre verfolgt den Zweck, eine Bebauung der betroffenen Grundstücksflächen bis zur Beseitigung der Gefährdungen gemäß § 15, Abs. 3, Zi. 3 (Flächen, die rutsch- oder wildbachgefährdet sind) zu vermeiden.

#### § 3 Rechtswirkung

Die Bausperre ist unbefristet. Sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung oder Erforderlichkeit nicht mehr besteht. Die Bausperre ist auch teilweise aufzuheben, wenn nachgewiesen wurde (z. B. durch entsprechende Gutachten), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hermann Doppelreiter

Angeschlagen am: 02.04.2025

Abgenommen am: 17.04.2025